

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 10/11 B

L 4 R 4672/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 R 870/09 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Januar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 In dem der Beschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit begehrt der Kläger die Erstattung weiterer von ihm getragener Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, nachdem zuvor in einem Statusfeststellungsverfahren festgestellt worden war, dass der Kläger in seiner Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH seit dem 28.10.1988 nicht in einem sozialversicherungspflichtigen abhängigen Beschäftigungsverhältnis stand (*Bescheid der Einzugsstelle vom 12.3.2008*). Die Erstattung der Beiträge auch für die Zeit vom 28.10.1988 bis 30.11.2003 lehnte die Beklagte ab: Wegen fehlender Versicherungspflicht zu Unrecht gezahlte Beiträge gälten nach Ablauf von vier Jahren nach dem Kalenderjahr, in dem sie gezahlt worden seien, als zu Recht gezahlt und dürften nicht mehr beanstandet und erstattet werden (*Bescheid vom 20.8.2008*). Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers sind ohne Erfolg geblieben.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 21.1.2011 hat der Kläger Beschwerde eingelegt.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, denn der Kläger hat in seiner Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Sie ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG zu verwerfen.
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit des Urteils kann demgegenüber nicht zur Revisionszulassung führen.
- 5 Der Kläger beruft sich ausschließlich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Diese lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN, stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, in-



wiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

6 Der Kläger formuliert die Fragen,

"ob § 26 Abs. 1 Satz 3 SGB IV nicht anzuwenden ist, wenn bereits vor dem 01.01.2008 ein Feststellungsverfahren zur Klärung des sozialversicherungsrechtlichen Status nach § 7a SGB IV oder § 28h Abs. 2 SGB IV eingeleitet worden ist"

und in diesem Zusammenhang

"ob das Erstattungsverfahren nach § 26 Abs. 2 SGB IV, das von Amts wegen einzuleiten ist und für das es keines Antrags bedarf, ein völlig eigenständiges Verfahren darstellt, oder ob es sich hierbei um eine Art 'Annexverfahren' handelt, so dass für die Rechtslage der Zeitpunkt der Antragstellung des Statusfeststellungsverfahrens maßgeblich ist".

Hierzu erläutert der Kläger im Folgenden ua, dass diese Fragen entgegen der Ansicht des LSG grundsätzliche Bedeutung hätten, da sie nicht auf eine bestimmte Zeitspanne beschränkt seien und eine Vielzahl von Fällen beträfen. Wegen der Änderungen des SGB IV zum 1.1.2008 sei es - auch wegen entsprechender Ratschläge von Expertengruppen - zu einem Anstieg der Zahl von Statusfeststellungsverfahren gekommen. Klärungsbedürftig seien die Fragen, weil die Problematik in Rechtsprechung und Praxis noch nicht vollständig durchdrungen worden sei. Dies zeige sich sowohl an der Pressemitteilung des LSG zum angegriffenen Urteil, einer Urteilsanmerkung hierzu als auch am Urteil des SG in dieser Sache. Es gehe vorliegend nicht um die Verjährung des Erstattungsanspruchs, sondern um die Frage, ob er nach der seit dem 1.1.2008 geltenden Rechtslage nur noch vier Jahre rückwirkend geltend gemacht werden könne und ob es sich - wie vom LSG vertreten - bei der Statusfeststellung und der Erstattung um zwei völlig getrennte Verwaltungsverfahren handele.

7 Der Senat kann offenlassen, ob der Kläger die Rechtsfragen und den vom Revisionsgericht erwarteten klärenden Schritt überhaupt mit hinreichender Deutlichkeit formuliert hat. Jedenfalls wird die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen nicht in der gebotenen Weise dargelegt. Zwar bemüht sich der Kläger ausführlich, den genauen Gegenstand der Fragen herauszuarbeiten, doch versäumt er es darzulegen, dass diese sich nicht bereits aus dem Gesetz heraus oder aufgrund bereits von der Rechtsprechung erarbeiteter Grundsätze beantworten lassen. Hierzu hätte der Kläger in der Beschwerdebegründung zumindest die Rechtslage vor und nach dem 1.1.2008 darstellen und herausarbeiten müssen, welche Bedeutung der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens über die Sozialversicherungspflicht bzw die Beitragserstattung für die Frage des anwendbaren Rechts zukommt. In diesem Zusammenhang hätte er sich auch mit dem Fehlen einschlägiger Übergangsregelungen sowie den Grundsätzen des intertemporalen Sozialrechts einschließlich der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinandersetzen müssen. Allein der Hinweis, auch die Beklagte gehe davon



aus, "dass ein Antrag auf Erstattung zusammen mit dem Antrag auf Statusfeststellung zu einer anderen Beurteilung der Rechtsfrage führen würde", genügt den diesbezüglichen Darlegungserfordernissen nicht. Darüber hinaus unterlässt es der Kläger mit Ausnahme der Ausführungen unter III. auf Seite 4 der Beschwerdebegründung, sich - wie zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit notwendig - mit der Argumentation des LSG zu der von ihm aufgeworfenen Fragestellung auseinanderzusetzen. Zwar greift er dabei eines der Argumente des LSG auf, lässt aber die weiteren, insbesondere auf Seite 11 des Urteils niedergelegten, nach den Ausführungen des LSG dessen Ergebnis in gleicher Weise stützenden Argumente unberücksichtigt.

- 8 Unabhängig von der Frage der Klärungsbedürftigkeit hat der Kläger auch die Klärungsfähigkeit der von ihm formulierten Fragen nicht den Anforderungen entsprechend dargelegt. Der Kläger versäumt es bereits, hierauf ausdrücklich einzugehen, was als solches schon zur Unzulässigkeit der Beschwerde führt. Dadurch unterlässt es der Kläger insbesondere, - wie erforderlich - detailliert darzulegen, dass das LSG alle notwendigen Tatsachen festgestellt hat, um das BSG in die Lage zu versetzen, im Falle der Zulassung der Revision in deren Rahmen auch tatsächlich über die von ihm formulierten Fragen zu entscheiden.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

